

Vereinssatzung
des
TSC Kinzigtal-Gelnhausen e.V.
(5. Fassung vom 27.03.2019)

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Kinzigtal-Gelnhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Der Verein ist am 06.04.2004 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Register-Nr. VR 31157 eingetragen.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Gelnhausen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Der Tanzsportclub Kinzigtal Gelnhausen e.V. mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - => das Abhalten von Übungsstunden zum Erlernen von **unterschiedlichen Tänzen**
 - => Teilnahme an Tanzsportwettbewerben
 - => Einsatz von sachgemäß ~~vorgebildeten~~ **ausgebildeten** Übungsleitern/-innen
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 (Tätigkeit und Mittelverwendung)

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§51ff. In der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 (Mitgliedschaft in Verbänden)

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V. (**LSB H**),
 - b) des hessischen Tanzsportverbandes e.V. (**HTV**),
 - c) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (**DTV**),
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - d) **über den DTV im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)**

§ 5 (Mitglieder)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede – auch juristische – Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
- 2) Mitglied des Vereins kann nur sein, wer seine Pflichtdaten gemäß §5a dem Verein zum Zweck der rechtmäßigen Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- 3) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a) **Ordentliche Mitglieder** betreiben als Breiten- und Turniersportler den Tanzsport
 - b) **Außerordentliche Mitglieder** sind Jugendliche unter 18 Jahren, die den Tanzsport betreiben.
 - c) **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne selbst den Tanzsport zu betreiben. Sie haben, außer der Teilnahme am aktiven Unterricht, die gleichen Mitgliederrechte wie ordentliche Mitglieder.
 - d) **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. **Der Vorstand** kann mit einfacher Mehrheit ein Beitragsbefreiung oder **-reduzierung** beschließen

§ 5a (Datenschutz / Persönlichkeitsrechte)

- 1) Das Vereinsmitglied hat folgende Rechte nach DSGVO (Stand 01.01.2019)
 - => das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15
 - => das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 16
 - => das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten unzulässigen Daten nach Artikel 17
 - => das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18
 - => das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20
 - => das Widerspruchsrecht nach Artikel 21

Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand geltend gemacht werden.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Der Verein verarbeitet folgende Mitgliederdaten als Pflichtdaten:
 - => Anrede
 - => Name, Vorname
 - => Anschrift
 - => Adresse
 - => Mitgliedsnummer
 - => Bankverbindung
 - => Kommunikationsdaten: Telefonnummer, Mailadresse
 - => Funktion und Aufgabe im Verein

- 4) Vorstandsmitglied oder Beauftragter des Vereins kann nur sein, wer der Weitergabe seiner erforderlichen Pflichtdaten unwiderruflich während seiner Amtszeit oder seines Auftrags zustimmt.
- 5) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung Ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gesandt werden.
- 6) Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 6 (Aufnahme)

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Jugendliche bedürfen zu Ihrer Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- 4) Im Aufnahmeformular wird jedes Mitglied auf die Vereinssatzung **und Datenschutzerklärung im Verein** hingewiesen. Mit seinem Beitritt erkennt er diese an.
- 5) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ablehnungen der Aufnahme müssen nicht begründet werden.
- 6) Als Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um den Verein und den Tanzsport verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch ~~die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen~~ **den Vorstand**.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit mit Wochenfrist zum Ablauf dieses Dreimonatszeitraumes.
- 2) Nach Ablauf der Probezeit erlischt die Mitgliedschaft
 - ⇒ durch Tod,
 - ⇒ durch freiwilligen Austritt mit Kündigungsfrist von sechs Wochen zum **Quartalsende. Eine Kündigung muss eine eigenhändige Unterschrift enthalten**. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Kündigungen von Jugendlichen müssen von einem Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein.
 - ⇒ **Sofern ein Mitglied vorsätzlich der satzungsgemäßen Verarbeitung seiner Pflichtdaten gemäß § 5a (3) widerspricht, verliert er unmittelbar das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Kündigung der Mitgliedschaft mit Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich dem entsprechenden Mitglied zuzustellen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Widerspruchs der Verarbeitung seiner Pflichtdaten.**
 - ⇒ durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins oder Zuwiderhandlungen gegen die satzungsmäßigen Ziele. Der Ausschlussantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich gestellt und begründet werden, der Betroffene hat Anspruch auf Einsicht in die Begründung und auf eigene Stellungnahme vor dem Vorstand. Der Vorstandsbeschluss auf Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich übermittelt, ihm steht binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, das per „Einschreiben mit Rückschein“ zuzustellen ist, das Recht der Berufung vor einer vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

§ 8 (Mitgliedschaftsrechte)

- 1) Auf Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder vorbehaltlich §9 (2) – stimmberechtigt.
- 2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Aus- und Fortbildung im Amateurtanzsport durch regelmäßig stattfindende Trainingsabende mit einem Tanzsporttrainer oder Übungsleiter. Darüber hinaus bietet der Verein nach Möglichkeit freie Übungsstunden an.
- 3) Gäste können von Mitgliedern und dem Trainer bzw. Übungsleiter zu den Übungsstunden des Vereins eingeladen werden.

§ 9 (Mitgliedschaftspflichten)

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von jedem Mitglied Beiträge. Umfang und Höhe sind in der Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand unterbreitet der Versammlung in seinem jährlichen Etatbericht einen Vorschlag zur Beitragshöhe.
- 2) Mitglieder, die länger als drei Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren ihr Recht zur Teilnahme an Vereinssitzungen und ihr Stimmrecht.
- 3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der fällige Beitrag nebst angemessenen Kostenersatz eingezogen werden. Außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aktivitäten des Vereins Aufgaben in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter zu übernehmen.
- 5) Mitgliedern, die länger als einen Monat mit Ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, können von jedem Vorstandsmitglied bis zur Begleichung des Rückstandes vom aktiven Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

- 1) Die Vereinsorgane sind
 - => die Mitgliederversammlung
 - => der Vorstand
 - => die Jugendversammlung

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- 1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung **in elektronischer Form und auf Antrag per Briefzustellung**. In den drei letzten Wochen vor der Versammlung wird die Einladung samt Tagesordnung während der offiziellen Trainingsstunden in den jeweiligen Trainingsräumen ausgehängt.
- 4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- 5) Der Schriftführer protokolliert die Ergebnisse der Versammlung. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern gegenzuzeichnen und auf der nächsten Versammlung vorzutragen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- 6) ~~Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung fünfzehn Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder bei Sitzungsbeginn erschienen sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten frühestens zwei Wochen später stattfinden, in diesem Fall genügt eine einwöchige Ladungsfrist (Bekanntgabe während der offiziellen Trainingszeiten). Diese zweite Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.~~
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 7) Zu außerordentlichen Versammlungen lädt der Vorstand ein, wenn es nach seiner Auffassung das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die zu ändernden Bestimmungen sind in der Tagesordnung zu veröffentlichen **oder den Mitgliedern vorab mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.**
- 9) Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 10) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) die Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattendem Rechenschaftsbericht einschließlich Etatbericht.
- 2) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 3) die Entlastung des Vorstands
- 4) die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwartes
- 5) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 6) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Haushaltsvoranschläge

§ 13 (Jugendversammlung)

- 1) Sofern dem Verein mindestens 16 Jugendliche angehören, hat vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung stattzufinden, die Absätze 3,6 und 7 des §7 gelten entsprechend.
- 2) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet, bei konstituierenden Versammlungen durch den Vorstand.
- 3) Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Als Beratungsgremium für den Jugendwart kann die Jugendversammlung einen Jugendausschuss wählen, der vom Jugendwart einzuberufen ist und geleitet wird.
- 4) Der Jugendwart unterstützt den Vorstand in seiner Jugendarbeit und ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes.

§ 14 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB) und besteht aus dem
=> Vorsitzenden
=> stellvertretenden Vorsitzenden
=> Kassenwart.
Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
Der erweiterte Vorstand vertritt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand nach innen und besteht aus dem
=> Schriftführer
=> Sportwart
=> Pressewart
=> Jugendwart.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung oder Streichung von Funktionen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf.
- 2) Als Vorstand des Vereins können nur ordentliche und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 3) Mit Ausnahme des Jugendwartes wird der Vorstand für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet seine Amtszeit.
- 4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben, die Geschäfte des Vereins zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- 5) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung samt einer Vertretungsregelung.
- 6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder übernimmt der Restvorstand den freien Vorstandsposten oder ergänzt sich ~~binnen drei Monaten~~ **sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung** durch eigene Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7) Der Vorstand kann sich zu seiner Beratung eines Beirates bedienen.

§ 15 (Zahlungen an Vorstandmitglieder des Vereins)

- 1) Vorstandsmitgliedern können in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 16 (Kassenprüfung)

- 1) **Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.**
- 2) **Kassenprüfer werden immer für zwei Jahre gewählt und um ein Jahr versetzt. Sofern jedoch zwei Kassenprüfer in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, verkürzt sich die Dauer des Letztgewählten auf ein Jahr.**

- 3) **Eine Kassenprüfung ist nicht zwingend erforderlich. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine Kassenprüfung entfallen. Der Vorstand wird in dem Fall ohne Prüfbericht entlastet.**

§ 16 (Ordnung des Deutschen Tanzsportverbandes)

- 1) Für alle Mitglieder sind
 - ⇒ die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und
 - ⇒ die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. verbindlich, sofern diese auf das einzelne Mitglied anwendbar sind.
- 2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 (Vereinsvermögen)

- 1) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- 2) Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens für ihre Beitragsverpflichtung. Auf das Vereinsvermögen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.

§ 18 (Auflösungsbestimmungen)

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Vereinsauflösung muss sich aus der Tagesordnung ergeben. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Präsenz von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- 2) Sind zur Versammlung die Mitglieder nicht in ausreichender Anzahl erschienen, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung mit normaler Ladungsfrist eingeladen werden, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung ausreichend ist.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Gelnhausen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18 (Gültigkeitsbeginn)

- 1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 in Kraft.
- 2) Alle vorherigen Satzungen treten außer Kraft.

63571 Gelnhausen, den 27.03.2019

